

Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus

Nachstehend wird der Wortlaut der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus in der seit dem 01.07.2021 geltenden Fassung wiedergegeben. Der Satzungstext wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalbach am Taunus in der Sitzung am 01.07.2021 beschlossen und am 10.07.2021 öffentlich bekanntgemacht in amtlichen Verkündungsorgan „Höchster Kreisblatt“.

§ 1 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl des Jugendparlamentes gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Aus den einzelnen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Kandidatenliste gebildet. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlamentes zu wählen sind. Es besteht kein Recht zur Stimmenhäufung. § 18 Abs. 1, Ziffer 3. bis 5. KWG gilt nicht. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendparlamentes richtet sich nach der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Zu vergeben sind
 - 9 Sitze bei 9 bis 15 Wahlvorschlägen,
 - 11 Sitze bei 16 bis 18 Wahlvorschlägen,
 - 13 Sitze bei 19 bis 21 Wahlvorschlägen,
 - 15 Sitze bei 22 bis 24 Wahlvorschlägen,
 - 17 Sitze ab 25 Wahlvorschlägen.
- (3) Die Wahl findet, abweichend von § 7 Abs. 3 KWG, ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze gemäß § 1 Abs. 1 KWG (frei, allgemein, geheim, gleich, unmittelbar) gewährleisten. Die Teilnahme an der Wahl muss zudem mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein. Zusätzlich wird im Rathaus, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros, im Zeitraum von 3 Wochen vor dem Wahltag ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 3 Wahlzeit, Wahltag

- (1) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Dezember.
- (2) Die Wahl findet rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Jugendparlamentes statt.
- (3) Die Stimmabgabe ist über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen möglich. Als Wahltag gilt der letzte Tag für die Stimmabgabe. Den Wahltag und das Ende des Wahlzeitraums an diesem Tag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Jugendparlament. Für die Frist, bis zu der spätestens die Stimmen digital auf dem Online-Wahlportal abgegeben werden müssen, können der Wochentag und die Uhrzeit beliebig bestimmt werden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag (das Ende des Zeitraums für die Stimmabgabe) spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt. Dies kann mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden werden.
- (5) Es gelten die Bestimmungen für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalbach am Taunus.

§ 4 Wahlleitung, Wahlausschuss

- (1) Wahlorgane sind
 - a. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
 - b. der Wahlausschuss.
- (2) Die/der amtierende Gemeindegewahlleiter/in ist Wahlleiter/in für die Jugendparlamentswahl. Der Magistrat kann auch eine/n besondere/n Wahlleiter/in für die Jugendparlamentswahl bestimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenso für die stellvertretende Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie/Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzendem und 6 Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der amtierende Wahlausschuss besteht gemäß § 5 Abs. 5 KWG bis zum Ablauf der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung fort. Er kann anlässlich der Jugendparlamentswahl ganz oder teilweise neu gebildet werden. Auf stellvertretende Mitglieder kann verzichtet werden.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt auch die Funktion des Wahlvorstandes wahr. Er ruft nach Ablauf des Wahlzeitraums eine elektronische Auswertung des Wahlergebnisses ab.

Er kann dabei lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen. Ein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (6) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können Hilfskräfte, die nicht stimmberechtigt sind, hinzugezogen werden.

§ 5 Wählerverzeichnis, Zusendung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.
- (2) Die Einsicht in das Wählerverzeichnis ist ab dem 20. Tag vor der Wahl an mindestens 4 Öffnungstagen möglich, sodass sich ggf. die Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KWG verlängert.
- (3) Spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag, wird allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung mit einem individuellen und einmalig nutzbarem Zugangscode für das Online-Wahlportal und einer Erläuterung, wie man an der Wahl teilnimmt, per Briefpost zugeschickt. Mithilfe des geheimen Zugangscodes wird das Wahlrecht geprüft und sichergestellt.
- (4) Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten, abweichend von § 16a Abs. 2 KWG, ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung mit individuellem Zugangscode.
- (5) Beim Abschluss des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses kann auf das Ausdrucken auf Papier verzichtet werden.

§ 6 Aufstellung und Abgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge tragen deren Vornamen oder gebräuchlichen Rufnamen als Kennwort und müssen von diesen selbst sowie von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter/in persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.
- (2) Bei den Kandidaten der Wahlvorschläge müssen der Zusatz „Frau“ oder „Herr“ sowie der Beruf oder Stand nicht angegeben werden.
- (3) § 13 Abs. 1 KWG gilt mit der Maßgabe, dass sich die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge bis zum nächsten Werktag verlängert, wenn der 69. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

§ 7 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der gebräuchlichen Vornamen; bei Namensgleichheit entscheidet danach die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen.
- (3) Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 48. Tag vor der Wahl. Die Angabe von Beruf oder Stand der Kandidatinnen und Kandidaten entfällt. Der Zusatz „Frau“ oder „Herr“ wird durch die Angabe des Geschlechts ersetzt.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Für die Gestaltung des digitalen Stimmzettels gilt § 16 KWG mit der Maßgabe, dass die Gemeindevertretung für einen evtl. Beschluss nach Abs. 2 Satz 3 (zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel) zuständig ist. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Veröffentlichung.
- (2) Der digitale Stimmzettel ist möglichst analog dem amtlichen Vordruckmuster zu § 27 KWO zu gestalten. Auf dem Stimmzettel ist zudem deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens vergeben werden dürfen. Musterstimmzettel werden nicht hergestellt und verteilt.

§ 9 Absage der Wahl, Wegfall des Jugendparlaments

- (1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 9 Bewerber zur Wahl zugelassen, sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.
- (2) Falls die Einrichtung des Jugendparlaments im Laufe der Wahlzeit wegen einer zu geringen Zahl an Vertretern bis zum Ende der Wahlzeit wegfällt, macht dies der Wahlleiter öffentlich bekannt.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Jugendparlamentswahl entscheidet die Stadtverordnetenversammlung möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 25 Abs. 1 KWG.
- (2) Für die Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl gelten § 26 KWG und § 57 KWO entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus tritt, in Verbindung mit der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus, am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.